

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND DEN BEITRITT VON BULGARIEN UND
RUMÄNIEN ZUM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
(EWR)

Teil I:

**Gesetz betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 128/2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Bericht der Regierung	6
1. Ausgangslage	6
1.1 Notwendigkeit der rechtzeitigen Erweiterung des EWR durch Bulgarien und Rumänien	6
1.2 Bisherige Verhandlungen	8
2. Die provisorische Anwendung des Erweiterungsabkommens II	11
2.1 Umstände der provisorischen Anwendung	11
2.2 Zweck und Inhalt der Gesetzesvorlage	13
3. Finanzielle, rechtliche und personelle Auswirkungen	14
3.1 Finanzielle Auswirkungen	14
3.2 Rechtliche Auswirkungen	15
3.3 Personelle Auswirkungen	16
4. Verfassungsmässigkeit	16
II. Antrag der Regierung	17
III. Regierungsvorlage	19

ZUSAMMENFASSUNG

Auf den 1. Januar 2007 soll die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt durch zwei neue Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien, erweitert werden. Zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist eine parallele Erweiterung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (EWRA) um die zwei neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Artikel 128 EWRA sieht dies ausdrücklich vor. Der Abschluss des EWR-Erweiterungsabkommens für Bulgarien und Rumänien mit einer rechtzeitigen Ratifikation vor dem 1. Januar 2007 kann für Liechtenstein bereits jetzt ausgeschlossen werden. Im Unterschied zur Situation in den meisten anderen Vertragsparteien des EWRA ist die Erklärung zur provisorischen Anwendung eines internationalen Vertrags, welcher der Ratifikation und vorher der Zustimmung des Landtags unter Einschluss eines möglichen Referendums bedarf, verfassungsmässig nicht vorgesehen.

Daher soll die Regierung durch ein spezielles Gesetz ermächtigt werden, nach Abschluss und Prüfung des Abkommens zur Erweiterung des EWR um Bulgarien und Rumänien seine provisorische Anwendung zu genehmigen. Diese provisorische Anwendung soll nur bis zur Entscheidung des Landtags betreffend die Ratifikation, welche im Hinblick auf die bestehenden Verfassungsbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 der Verfassung) zu treffen sein wird, Gültigkeit haben. Über finanzielle Mittel im Rahmen dieser provisorischen Anwendung kann die Regierung nur insoweit verfügen, als der Landesvoranschlag und gegebenenfalls andere ordnungsgemäss zustande gekommene Finanzbeschlüsse dies zulassen.

Durch die provisorische Anwendung auf der Grundlage eines Gesetzes wird eine Rechtsunsicherheit bei der Ausübung der durch das EWRA verliehenen Rechte und ihrer gerichtlichen Geltendmachung im Verkehr mit den beiden neuen EU-Mitgliedsländern verhindert. Sobald das Erweiterungsabkommen unterzeichnet ist, wird die Regierung dem Landtag den Bericht und Antrag zur Genehmigung des Erweiterungsabkommens und des damit verbundenen Finanzbeschlusses im Hinblick auf die zu leistenden Kohäsionszahlungen im Rahmen des EWR-Finanzmechanismus unterbreiten. Finanzbeiträge an Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den

Regionen werden durch das neue Gesetz also nicht gestattet. Vorbereitungshandlungen zur Genehmigung von Finanzzahlungen sind aber von der provisorischen Anwendung insofern erfasst, als z.B. die Aushandlung von Zahlungsbedingungen betroffen ist.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressorts Äusseres, Präsidium, Finanzen, Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel,
Stabsstelle EWR, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Ausländer- und Passamt

Vaduz, 7. November 2006

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zum Europäischen Wirtschaftsraum - Teil I: Gesetz betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) - zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Notwendigkeit der rechtzeitigen Erweiterung des EWR durch Bulgarien und Rumänien

Am 1. Januar 2007 soll die Europäische Union (EU) und damit ihr Binnenmarkt durch zwei neue Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien, erweitert werden. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf das EWR-Abkommen (EWRA) vom 2. Mai 1992, dem Liechtenstein am 1. Mai 1995 beigetreten ist. Insbesondere zur Gewährleistung der Homogenität des Europäischen Wirtschaftsraums mit den entsprechenden Binnenmarktbestimmungen ist eine parallele Erweiterung des EWR um die zwei neuen EU-Mitglieder unabdingbar. Die Homogenität des

EWR, die eine Anpassung der nationalen Regeln der drei EFTA-/EWR-Staaten an die Regeln des EU-Binnenmarktes beinhaltet und diesen somit auf die Märkte der drei EFTA-/EWR-Staaten ausdehnt, verlangt, dass sämtliche neue Mitglieder der EU und damit des EU-Binnenmarktes auch am EWR teilnehmen.

Bereits am 1. Mai 2004 wurde der EWR durch zehn neue EU-Staaten erweitert. Es handelt sich um die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik. Das diesbezügliche Übereinkommen (im Weiteren: „EWR-Erweiterungsabkommen I“ genannt) vom 14. Oktober 2003 war Gegenstand des Berichts und Antrags Nr. 2/2004. Bereits anlässlich der Tagung des Europäischen Rats von Helsinki im Dezember 1999 beschloss die EU, in Erweiterungsverhandlungen auch mit Bulgarien und Rumänien einzutreten (siehe dazu im Bericht und Antrag Nr. 2/2004, Seite 9). Mit diesen beiden Ländern, die für die EU-Mitgliedschaft einer längeren Vorbereitungs- und Verhandlungsphase bedurften, konnte der Vertrag zur Aufnahme in die EU am 25. April 2005 unterzeichnet werden. Dieser EU-Beitrittsvertrag sah als Mitgliedschaftsdatum den 1. Januar 2007 vor, liess aber die Möglichkeit offen, das Datum auf den 1. Januar 2008 zu verschieben, sollte ein Land oder sollten beide Länder die weiteren notwendigen Vorbereitungen und Reformen (Anpassung von Gesetzen, verbesserte Verwaltungspraxis usw.) nicht rechtzeitig vorantreiben. Nachdem der Bericht der Europäischen Kommission vom Mai 2006 über die Bereitschaft zur Mitgliedschaft noch grössere Probleme anmahnte, beschloss der Europäische Rat im Juni 2006, die Entscheidung über das Aufnahmedatum bis nach einem weiteren Bericht der Kommission im Oktober 2006 zu verschieben. Im Bericht vom Mai 2006 waren insbesondere die Mängel Bulgariens bei der Verbrechensbekämpfung hervorgehoben worden. Der Anfang Oktober 2006 verabschiedete Bericht der Kommission stellte fest, dass inzwischen markante Verbesserungen eingetreten seien, und bestätigte damit den ursprünglich vorgesehenen Termin vom 1. Januar 2007.

Diese Verzögerungen im Fahrplan wirkten sich offensichtlich auch auf die Erteilung eines Verhandlungsmandates der EU für Erweiterungsverhandlungen gemäss Art. 128 EWRA aus: Dieses Verhandlungsmandat wurde den EFTA-/EWR-Staaten erst am 28. April 2006 angekündigt. Art. 128 EWRA sieht vor, dass Staaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft (EG) werden, beantragen, Vertragspartei des EWRA zu werden. Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Übereinkommen zwischen den bisherigen Vertragsparteien und den Antrag stellenden Staaten geregelt. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

1.2 Bisherige Verhandlungen

1.2.1 Unterschiedliche Verhandlungspositionen

Nach Vorliegen des EU Verhandlungsmandats für diese Verhandlungen gemäss Art. 128 EWRA haben auch die EFTA-/EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen ihre Verhandlungsmandate verabschiedet. Die Regierung hat am 9. Mai 2006 eine Verhandlungsdelegation unter Leitung des Botschafters in Brüssel, S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein, bestellt und ein Verhandlungsmandat verabschiedet. Es enthält unter anderem Präzisierungen zum Personenverkehr, die eine Inanspruchnahme der vorgesehenen Übergangsregelungen enthalten, und Präzisierungen zu den so genannten Kohäsionszahlungen für Bulgarien und Rumänien.

Nach den entsprechenden Vorbereitungen fand die erste offizielle Verhandlungsrunde zwischen den drei EFTA-/EWR-Staaten sowie der EU und Bulgarien und Rumänien am 5. Juli 2006 statt. Bereits dieses erste Treffen zur Erläuterung der allgemeinen Verhandlungspositionen ergab folgendes Bild: Im Bereich des Wirtschaftsaustausches war, ausser beim Handel mit Fisch und, in beschränkterem Umfang, beim Handel mit Agrarprodukten mit wenig Problemen zu rechnen.

Ausserdem wurde es als realistisch angesehen, die bereits von Bulgarien und Rumänien mit der EU ausgehandelten Übergangsfristen und Anpassungen bei den Binnenmarktregeln und den flankierenden Politiken auch in das EWRA zu übernehmen, einschliesslich der Übergangsfristen beim Personenverkehr. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass die gegenseitigen Wirtschaftsinteressen in den Beziehungen zwischen den beiden Beitrittsländern und den drei EFTA-/EWR-Staaten, insbesondere Liechtenstein, als gering einzuschätzen sind. Auch wenn dies für den Fischhandel gilt, so hat nicht zuletzt Island ein besonderes Interesse, günstige Lösungen beim Marktzugang zu erhalten.

Von Anfang an sehr unterschiedlich waren die Positionen zwischen den EFTA-/EWR-Staaten einerseits und der EU und den Beitrittsstaaten andererseits über die zu leistenden Kohäsionszahlungen an Bulgarien und Rumänien. Seit Bestehen des EWRA gibt es entsprechende Finanzmechanismen der EFTA-/EWR-Seite, um Projekte zu finanzieren, die weniger entwickelten, benachteiligten Regionen der EU den Anschluss an den Binnenmarkt erleichtern sollen. Es bestand zwar von Anfang an Einigkeit, dass Bulgarien und Rumänien in den für andere EU-Staaten bereits bestehenden EFTA-Finanzmechanismus, der bis zum 30. April 2009 angelegt ist¹, eingebunden werden sollen. Unterschiedliche Vorstellungen bestehen aber zur Frage, in welcher Höhe die beiden Staaten Projektzahlungen erhalten sollen und wie diese zu finanzieren sind.

Diese Gespräche werden noch dadurch erschwert, dass es einen eigenen norwegischen Mechanismus gibt, der gemeinsam mit dem EFTA-Finanzmechanismus verwaltet wird. Der Adressatenkreis der norwegischen Zahlungen beschränkt sich bisher auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten aus der Erweiterungsrunde von 2004, derjenige der drei EFTA-/EWR-Staaten schliesst auch drei Altmitglieder der EU mit, gemäss EU-Kriterien, benachteiligten Regionen ein, nämlich Grie-

¹ Siehe den Finanzbeschluss in LGBI. 2005 Nr. 84. Die Beteiligung Liechtensteins beträgt für die Jahre 2004 - 2009 insgesamt CHF 7 200 000.

chenland, Portugal und Spanien. Bei gleichen Zahlungskriterien würde also der Aufwertungsfaktor durch Bulgarien und Rumänien für Norwegen bilateral merklich teurer zu stehen kommen als für den Finanzmechanismus der drei EFTA-/EWR-Staaten zusammen. Zu den 95% des norwegischen Anteils am EFTA-Finanzmechanismus kämen also noch höhere Zahlungen an Bulgarien und Rumänien durch Norwegen im bilateralen (norwegischen) Mechanismus hinzu.

An der zweiten formellen Verhandlungssitzung vom 21. September 2006 konnte keine Annäherung der Positionen zu den Finanzierungsfragen erzielt werden. Für den Handelsbereich einigte man sich auf eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Feststellung der für eine Lösung notwendigen Daten.

1.2.2 Liechtensteinische Verhandlungsposition

An dieser zweiten Sitzung wurden, über die gemeinsame EFTA-/EWR-Verhandlungsposition hinaus, von der liechtensteinischen Delegation einige Präzisierungselemente genannt, welche aus ihrer Sicht zu einer Lösung gehören. Beim Agrarhandel wurde auf die Bedeutung eines dreiseitigen Abkommens zum Einbezug Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der EU und der Schweiz hingewiesen, um allenfalls bestehende Benachteiligungen gegenüber den in Kraft stehenden EFTA-Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien zu verhindern. Im Bereich des Personenverkehrs wurde die Bedeutung der bestehenden Sonderregelung in Anbetracht der Erweiterung unterstrichen, die auch auf die neuen Staaten anzuwenden ist. Bei den Kohäsionszahlungen wurde die liechtensteinische Position unter anderem folgendermassen präzisiert: Das Recht Bulgariens und Rumäniens auf Zahlungen im Rahmen des bestehenden Finanzmechanismus, grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen, wie dies für die anderen Staaten geschehen ist, werde nicht bestritten. Eine fortwährende Ausweitung solcher Zahlungen auf EFTA-/EWR-Seite bei jeder Erweiterung werde aber abgelehnt: Einschränkungen seien auch auf Empfängerseite hinzunehmen. Eine lineare Weiterführung des Finanzmechanismus nach dem 1. Mai 2009 sollte des-

halb auch nicht vorgesehen werden. Das relativ starke Wirtschaftswachstum auf Empfängerseite müsse zukünftig stärker berücksichtigt werden.

1.2.3 Stand der Verhandlungen

Es wäre jedoch unrealistisch, beim bestehenden Finanzmechanismus nicht bedeutende zusätzliche Finanzierungen für Bulgarien und Rumänien vorzusehen: Mit den bisherigen 13 Empfängerländern liegen entsprechende Vereinbarungen über Zahlungsverpflichtungen der EFTA-/EWR-Staaten vor. Lediglich bei nicht verwendeten Mitteln liesse sich allenfalls eine Anpassung unter Einbezug von Bulgarien und Rumänien vornehmen.

Auch wenn die Verhandlungskontakte zu den Finanzierungsfragen inzwischen intensiviert wurden und die dritte formelle Verhandlungsrunde in der ersten Novemberhälfte 2006 vorgesehen ist, wird ein unterschriftsreifes Erweiterungsabkommen für Bulgarien und Rumänien (im Weiteren „Erweiterungsabkommen II“ genannt) nicht mehr rechtzeitig für die Sitzung des Landtages vom 22. November 2006 zur Genehmigung der Ratifikation vorliegen. Unter Einbezug der anschließenden Referendumsfrist wäre dies der letzte Zeitpunkt, um die rechtzeitige Teilnahme von Bulgarien und Rumänien im EWR ab dem 1. Januar 2007 zu gewährleisten.

2. DIE PROVISORISCHE ANWENDUNG DES ERWEITERUNGSABKOMMENS II

2.1 **Umstände der provisorischen Anwendung**

Wie ausgeführt, würde die feststehende Teilnahme beider Länder am EU-Binnenmarkt ohne deren gleichzeitige Teilnahme am EWR zu erheblichen Problemen und Divergenzen führen, die nicht im Interesse der EFTA-/EWR-Staaten sind. Daher schlägt die Regierung eine gegebenenfalls provisorische Anwendung

des EWR-Abkommens für Bulgarien und Rumänien gemäss den nachstehenden Ausführungen vor.

Es ist aber nicht möglich, verlässliche Aussagen zum genauen Inhalt des in Aus- handlung befindlichen Abkommens und zum Termin seines Abschlusses vor Be- endigung der Verhandlungen zu machen. Nachdem die Nicht-Anwendung des EWR-Abkommens auf Bulgarien und Rumänien zu grösseren praktischen Prob- lemen und auch zu politischen Spannungen führen könnte, besteht grosser Druck, einen Verhandlungsabschluss in den allernächsten Wochen zu erreichen. Für die Ratifikation des Erweiterungsabkommens wird die Zeit bis zum 1. Januar 2007 nicht nur für Liechtenstein zu knapp bemessen sein. Vorbereitungen zu einer pro- visorischen Anwendung gibt es auch bei den anderen Vertragsparteien, selbst wenn diesbezüglich noch wenige Beschlüsse gefasst bzw. veröffentlicht wurden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch beim Erweiterungsab- kommen I des Jahres 2004 die Zeit zwischen der Unterzeichnung des Abkom- mens und dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens vom 1. Mai 2004 knapp war. Die EG (EU) wendete auch damals, mit entsprechendem Beschluss, das Ab- kommen provisorisch an; sie tut dies auch in anderen Fällen. Auch Norwegen kennt ein ähnliches Verfahren.

Liechtenstein ist aus mehreren Gründen beim Abschluss von internationalen Ver- trägen und bei ihrer Anwendung in einer besonderen Lage: Erstens sind alle inter- nationalen Verträge, die der Genehmigung des Landtags unterliegen, referen- dumsfähig. Mit der entsprechenden Ausschreibung zum Referendum² und der Einhaltung der Frist von 30 Tagen bedeutet dies, dass abgesehen von den weiteren Ratifikationsschritten (Zustimmung des Stellvertreters des Landesfürsten, Über- mittelung der Ratifikationsurkunden usw.) mindestens fünf zusätzliche Wochen hinzuzurechnen sind. Wenn eine Volksabstimmung stattfinden müsste, würde sich der Vorgang noch mehr in die Länge ziehen.

² d.h. wenn nicht schon der Landtag die Abhaltung einer Volksabstimmung beschliesst.

Zweitens hat der Landtag im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Parlamenten kürzere Sessionen bzw. längere sessionsfreie Zeiten. Dies könnte z.B. im vorliegenden Fall dazu führen, dass das Erweiterungsabkommen II, selbst wenn es im Dezember 2006 abgeschlossen wird, vom Landtag bei Einhaltung der normalen Verfahren frühestens in der ersten ordentlichen Sitzung im Frühjahr 2007 behandelt werden könnte.

Drittens kennt die liechtensteinische Verfassung keine Regeln über die provisorische Anwendung internationaler Verträge. Andererseits schliesst die liechtensteinische Verfassung ein pragmatisches Handeln nicht aus und die politischen Verhältnisse sowie die kurzen Amtswege erlauben bei Notwendigkeit ein rasches, zielgerichtetes Vorgehen.

2.2 Zweck und Inhalt der Gesetzesvorlage

Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt die Regierung dem Landtag folgendes Vorgehen vor: Es soll ein Gesetz erlassen werden, welches für den gegebenen Einzelfall der Erweiterung des EWRA durch Bulgarien und Rumänien die provisorische Anwendung vorsieht. Nachdem das Abkommen möglicherweise erst nach Schliessung des Landtags nach der Dezembersitzung 2006 vorliegen wird, soll die Genehmigung der provisorischen Anwendung in den Ermessensbereich der Regierung gelegt werden.

Die provisorische Anwendung des Erweiterungsabkommens II soll insoweit beschränkt sein, als sie nur so lange Gültigkeit haben soll, bis das Erweiterungsabkommen II entweder ratifiziert ist und damit vorher das innerstaatliche Zustimmungsverfahren abgeschlossen oder die Genehmigung zur Ratifikation gemäss Verfassung abgelehnt worden ist. Eine weitere Einschränkung der provisorischen Anwendung soll darin bestehen, dass sich der Landtag den Finanzbeschluss zu den Kohäsionszahlungen an die beiden Staaten vorbehält, d.h. Liechtenstein wird sich bis zur Ratifikation des Erweiterungsabkommens II rechtlich noch zu keinen Zahlungen für Bulgarien und Rumänien im Rahmen des EFTA-

Finanzmechanismus verpflichten. Die Vorbereitung von Projekten wäre zwar möglich, nicht jedoch die zusätzliche Auszahlung von Beiträgen Liechtensteins für diese beiden Länder, da dafür die innerstaatliche rechtliche Grundlage fehlen würde.

3. FINANZIELLE, RECHTLICHE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Ein Finanzbeschluss kann bis auf Weiteres dem Landtag nicht vorgeschlagen werden, nachdem die Beendigung der entsprechenden Verhandlungen abzuwarten ist. Ein solches Vorgehen sollte auch für die anderen Vertragsparteien zu keinen grösseren Problemen führen, nachdem jedenfalls mit einigen Monaten Vorbereitungsarbeiten zu rechnen ist, bis genehmigte Projekte aus Bulgarien und Rumänien zur Zahlungsgenehmigung vorliegen. Für Bulgarien und Rumänien wurde bisher von der Regierung nichts budgetiert.³

Die Teilnahme an den EU-Programmen stellt bei einer provisorischen Anwendung keine besonderen Probleme. Die Teilnahme neuer Mitglieder in den Programmen ist von der EU entsprechend zu berücksichtigen und den EFTA-/EWR-Staaten bei der Festsetzung ihres Beitragsanteils entsprechend zu übermitteln. Dies geschieht nach dem eingespielten Verfahren und die Finanzierung der liechtensteinschen Programmbeteiligungen wird dem Landtag über den Landesvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt. Es ist aber zu bemerken, dass mit der aktuel-

³ Die Beitragsleistungen an den EFTA-Finanzmechanismus sind unter dem Konto 054.365.00.04 der laufenden Rechnung budgetiert. Im Jahr 2005 waren CHF 1.4 Millionen budgetiert, ausbezahlt wurden CHF 43'000. Für das Jahr 2006 sind CHF 1.395 Millionen budgetiert, derzeit sind CHF 49'000 ausbezahlt. Die budgetierten Mittel sind nur in geringem Ausmass verbraucht worden, weil die Vereinbarungen zu den entsprechenden Programmen nur sehr verzögert verhandelt werden konnten. Für das Jahr 2007 hat die Regierung deshalb nur CHF 266'000 budgetiert. Dieser Betrag ist aber zweckgebunden für den bereits bestehenden EFTA-Finanzmechanismus (LGBI. 2005 Nr. 84) zu verwenden und steht daher auch nicht für Zahlungen an Bulgarien und Rumänien zur Verfügung.

len Erweiterung, wie bei der Erweiterung der EU bzw. des EWR im Jahre 2004, der Proportionalitätsfaktor, berechnet nach dem Bruttoinlandsprodukt, sich zu Ungunsten der EFTA-/EWR-Staaten entwickelt.

3.2 Rechtliche Auswirkungen

Abgesehen von den finanziellen Beiträgen, die Gegenstand eines Finanzbeschlusses sein werden, wird das Erweiterungsabkommen II wenige Bestimmungen beinhalten, die für Liechtenstein von besonderer Relevanz sind. Dazu ist an Folgendes zu erinnern: Das EWR-Recht, wie das EU-Binnenmarktrecht, ist im Grunde für alle Vertragsparteien vollständig vorgegeben. Es ist, mit Ausnahme von ganz wenigen möglichen Adaptionen, schon heute bekannt, zu welchen Bedingungen Bulgarien und Rumänien am EWRA teilnehmen werden, oder anders formuliert: Der EWR und sein Binnenmarkt wird einfach um die zwei neuen Vertragsparteien ausgeweitet, zu Bedingungen, die für alle Vertragsparteien gleich sind. Es stellt sich somit primär die Frage, ob dieser Erweiterung zugestimmt oder ob sie abgelehnt wird. Im Falle einer Ablehnung, spätestens bei der Genehmigung der Ratifikation, würde, zumindest aus politischer Sicht, das EWR-Konzept in Frage gestellt, nachdem die EU, in welcher Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 Sitz und Stimme haben, den EFTA-/EWR-Staaten voraussichtlich keine Wahl liesse, einen EWR-Binnenmarkt ohne Bulgarien und Rumänien zu gestalten.

Vereinzelte Sonderbestimmungen soll es aber für Bulgarien und Rumänien im Binnenmarkt geben. Wie erwähnt, ist geplant, diesbezüglich die Sonderbestimmungen aus dem Aufnahmevertrag der EU für Bulgarien und Rumänien auch für den EWR zu übernehmen. Ausser notwendigen technischen Anpassungen sind dies fast ausschliesslich Übergangsbestimmungen. Der Aufnahmevertrag gibt darüber Auskunft. Er kann unter einer Website abgerufen werden.⁴

⁴ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/e40108.htm>).

Besonders erwähnt seien die Übergangsbestimmungen beim Personenverkehr. Diese sind für Bulgarien und Rumänien gleich gestaltet wie bei der Aufnahme der zehn Neumitglieder im Jahr 2004 (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 2/2004, Seiten 26 ff). Vereinfacht ausgedrückt, stehen den Mitgliedsländern fünf Jahre zur Verfügung, um den Zuzug aus den beiden Aufnahmeländern zu begrenzen bzw. das bisherige Recht anzuwenden. Im Falle schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes und anderer Bedingungen kann diese Frist um maximal zusätzliche zwei Jahre verlängert werden.

Die bisherige Sonderregelung im Personenverkehr für Liechtenstein ist so formuliert, dass sie auch für neue Mitglieder der EU bzw. Vertragsparteien des EWRA zur Anwendung gelangt. Selbst ohne Anwendung der Übergangsfristen wäre also der Aufenthalt von Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens gemäss den Bestimmungen der Sonderregelung beschränkt.

3.3 Personelle Auswirkungen

Direkte personelle Konsequenzen ergeben sich aus dem Erweiterungsabkommen II nicht. Die Arbeitsbelastung wird sich jedoch für die mit dem EWRA befassten Stellen vergrössern, allerdings weniger bedeutend als bei der Erweiterung um zehn Mitglieder im Jahr 2004.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Dem Gesetzesvorschlag stehen keine Bestimmungen der Verfassung entgegen bzw. es gibt in der Verfassung keine Bestimmungen, welche die provisorische Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrags regeln. Die Gesetzesvorlage dient dazu, im vorliegenden Einzelfall Rechtsklarheit zum Vorgehen im Zusammenhang mit dem Erweiterungsabkommen II zu schaffen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. auf die Gesetzesvorlage dringlich eintreten und
2. die Gesetzesvorlage in der Landtagssitzung vom November 2006 abschliessend behandeln.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Ermächtigung

Die Regierung wird vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen ermächtigt, nach Abschluss der Verhandlungen und Prüfung des Übereinkommens über die Beteiligung von Bulgarien und Rumänien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Erweiterungsabkommen) dessen vorläufige Anwendung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 zu beschliessen.

Art. 2

Finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen dürfen bei der vorläufigen Anwendung des EWR-Erweiterungsabkommens nur eingegangen werden, soweit sie durch den Landesvoranschlag oder weitere Finanzbeschlüsse gedeckt sind.

Art. 3

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des EWR-Erweiterungsabkommens für das Fürstentum Liechtenstein oder mit der Verweigerung der verfassungsmässigen Genehmigung des EWR-Erweiterungsabkommens ausser Kraft.